



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 21

16.09.2009

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über den Umfang der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage Willbecker Busch vom 14.09.2009	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über den Umfang der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage Hausmannsweg / Willbecker Busch; Straße nördlich der Tankstelle vom 14.09.2009	7
Erneute Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans VI 3 A	8
Tagesordnung der 40. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 01.10.2009 um 17.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath	12
Sitzungstermine	13

WAHLBEKANNTMACHUNG**Bundestagswahl am 27. September 2009**

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit beginnt an diesem Tag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath gehört zum Wahlkreis 105 – Mettmann I – und ist zur Bundestagswahl in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk / ggf. Stimmbezirk	Anschrift der Wahlräume	barriere- frei?
0010	Hauptschule, Freiheitstr. 17 - 23	nein
0020	Realschule, Karlstr. 7	nein
0030	Rathaus, Bahnstr. 16	ja
0040	Friedrich-Fröbel-Schule, Rathelbecker Weg 47	ja
0050	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34	nein
0060	Grundschule, Falkenstr. 35 - 37	ja
0070	kath. Kindergarten, Niermannsweg 14	nein
0080	Tennisclub Hochdahl, Johannesberger Str. 87	nein
0090	städt. Kindergarten, Millrather Weg 65	nein
0100 / 0101	Grundschule Kempen, Feldheider Str. 23	nein
0100 / 0102	Grundschule Kempen, Feldheider Str. 23	nein
0110 / 0111	Verwaltungsstelle, Klinkerweg 7 - 9	ja
0110 / 0112	Verwaltungsstelle, Klinkerweg 7 - 9	ja
0120 / 0121	Verwaltungsstelle, Schimmelbuschstr. 11 - 13	nein
0120 / 0122	Verwaltungsstelle, Schimmelbuschstr. 11 - 13	nein
0130 / 0131	Kindergarten, Am Schimmelskämpchen 20	nein
0130 / 0132	Kindergarten, Am Schimmelskämpchen 20	nein
0140 / 0141	städt. Kindergarten, Sandheider Str. 90	ja
0140 / 0142	städt. Kindergarten, Sandheider Str. 90	ja
0150	Grundschule Sandheide, Brechtstr. 11	nein
0160	Bürgerhaus, Sedentaler Str. 105	ja
0170	Realschule, Schmiedestr. 2 - 4	ja
0180	Roncalli-Haus, Tannenstr. 10	ja
0190	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60	ja
0200	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60	ja

In der Stadt Erkrath werden sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58, zusammen.

Gemäß § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung wird hiermit die weitere Zuordnung der einzelnen städtischen Stimmbezirke auf die Briefwahlvorstände bekannt gemacht.

Briefwahlvorstand	Zuständig für die Briefwahl aus den Wahlbezirken
1	0010, 0020, 0060
2	0030, 0070, 0100
3	0040, 0050, 0090
4	0080, 0110, 0130
5	0120, 0140, 0160, 0170
6	0150, 0180, 0190, 0200

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 06.09.2009 zugestellt wurden, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Stimmzettel

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zum Zwecke der Feststellung der Identität zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerberinnen und Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählen mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 105 – Mettmann I – , in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Erkrath einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Weitere Einzelheiten zur Erteilung von und dem Wählen mit Wahlscheinen wurden im Amtsblatt Nr. 19/2009 vom 02.09.2009, Seiten 2 bis 6, öffentlich bekannt gemacht.

7. Hinweis auf das Strafrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, 16.09.2009

Werner
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlage
„Willbecker Busch“
vom 14.09.2009**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG - vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Willbecker Busch“ wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2001 festgelegten Merkmale

der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als Mischfläche (Bereich gemäß Zeichen 325 StVO) für endgültig hergestellt erklärt.

Die Erschließungsanlage „Willbecker Busch“ ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Rollschicht (Randeinfassung aus aufgekanteten Betonpflastersteinen) und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation versehen. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.09.2009

Werner
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlage
„Hausmannsweg/Willbecker Busch, Straße nördlich der Tankstelle“
vom 14.09.2009**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG - vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Hausmannsweg/Willbecker Busch, Straße nördlich der Tankstelle“ wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2001 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt.

Die Erschließungsanlage „Hausmannsweg/Willbecker Busch, Straße nördlich der Tankstelle“ ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Rollschicht (Randeinfassung aus aufgekanteten Betonpflastersteinen) und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation versehen. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.09.2009

Werner
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. VI 3A – wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 15.09.2009 mit dieser Bekanntmachung **rechtsverbindlich**.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

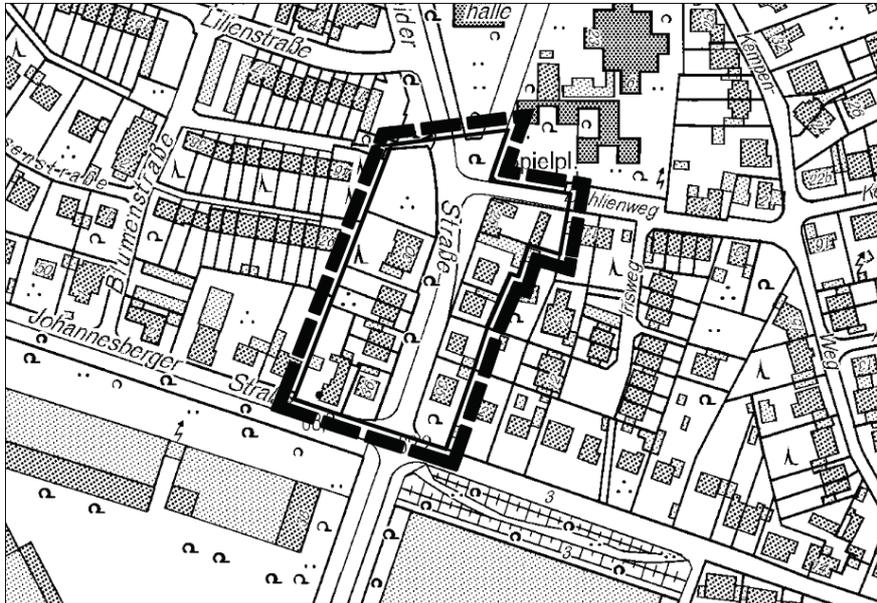
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018ff.); in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2005 S. 514)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 38. Sitzung am 25.06.2009 den Bebauungsplan Nr. VI 3A gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gelten-

den Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) aufgehoben.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

- im Norden: durch den Dahlienweg
- im Osten: durch die rückwärtigen Grenzen der straßenbegleitenden Grundstücke östlich der Feldheider Straße (Unterbacher Str.)
- im Süden: durch die Johannesberger Straße
- im Westen: durch die rückwärtigen Grenzen der straßenbegleitende Grundstücke westlich der Feldheider Straße, hier Häuser 30-30b

Der aufgehobene Bebauungsplan VI 3A kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ab dem 21.09.2009 im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Schimmelbuschstraße 11-13, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. VI 3 A aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI 3 A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 15.09.2009

Werner

Bürgermeister

T A G E S O R D N U N G

**der 40. Sitzung des Rates am
Donnerstag, 01.10.2009, um 17.00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstrasse 58, 40699 Erkrath**

(Bitte beachten Sie die Terminänderung!)

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (BmU-Fraktion)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 39. Sitzung des Rates am 01.09.2009
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
 - 6.1 Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath und in die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 172/2009
 - 6.2 Erlass der Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975
Vorlagenr. 137/2009

- 6.3 Erlass der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996
Vorlagenr. 138/2009
7. Jahresrechnung 2008 des städt. Abwasserbetriebes
Vorlagenr. 163/2009
8. Benennung der Vertreter des Rates für die Empfehlungskommission der Mehrfachbeauftragung Schmiedestraße
Vorlagenr. 171/2009

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

9. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 39. Sitzung des Rates am 01.09.2009
- nichtöffentlicher Teil -
10. Berichte der Verwaltung
11. Anfragen

Arno Werner

Sitzungstermine

September 2009

Jugendrat	Mittwoch	16.09.2009	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Betriebsausschuss	Mittwoch	23.09.2009	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 2, Sedentaler Str. 105
Ausschuss bei Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	29.09.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	30.09.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
